

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kayhude
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertagesstätte
(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), des § 90 Abs. 1 SGB VIII, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. S. 512) und des § 8 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Kayhude wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2019 folgende Satzung der Gemeinde Kayhude erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte:

Gruppen (Alter)	Betreuungszeit	Anzahl Std./Woche	Mtl. Benutzungs- gebühr
Elementar vormittags	07.00 – 08.00 Uhr	5	19,00 €
	08.00 – 13.30 Uhr	27,5	254,00 €
Elementar ganztags	08.00 – 15.30 Uhr	37,5	292,00 €
	08.00 – 17.00 Uhr	45	321,00 €
Krippe vormittags	07.00 – 08.00 Uhr	5	51,00 €
	08.00 – 13.30 Uhr	27,5	429,00 €
Krippe ganztags	08.00 – 15.30 Uhr	37,5	531,00 €
	08.00 – 17.00 Uhr	45	607,00 €

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Während des Bestehens des Betreuungsverhältnisses zur gemeindlichen Kindertagesstätte sind die Gemeinde Kayhude und das Amt Itzstedt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) DSGVO zur Erhebung, maschinellen Speicherung und Verarbeitung der

personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten berechtigt, soweit diese zur Erfüllung der sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte erforderlich sind. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdatum, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Beitragsermäßigung) und Bankverbindung (im Falle einer Einzugsermächtigung).

- 2) Die Gemeinde Kayhude und das Amt Itzstedt sind berechtigt, ein Verzeichnis der Abgabe der nach dieser Satzung Beitragspflichtigen in den für die Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Beitragssatzung erforderlichen Daten zu führen, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Kayhude, den 11. Juli 2019

(L.S.)

gez. Bernd Dwenger
Bürgermeister